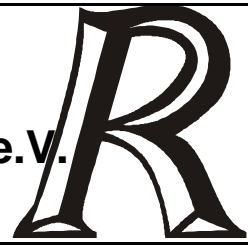




# Satzung der Reservistenkameradschaft Walldürn e.V.

Homepage: <http://www.rk-wallduern.de>



## §1

### Name und Sitz.

1. Der Verein führt den Namen „Reservistenkameradschaft Walldürn e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Walldürn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen (VR OZ 135 am 24.09.1976) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### Zweck des Vereins.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der militärischen und verteidigungspolitischen Weiterbildung der Reservisten der Deutschen Bundeswehr.

## § 3

### Ziele des Vereins.

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Verwirklichung des Satzungszwecks.

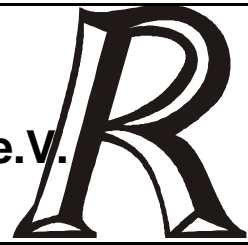
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a. regelmäßig stattfindende militärische und verteidigungspolitische Aus- und Weiterbildung,
- b. die Teilnahme an Wettbewerben im Rahmen des „Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ (VdRBw),
- c. Veranstaltungen, bei denen der Verein als Mittler zwischen Bundeswehr und Bevölkerung auftritt,
- d. die Pflege der Kameradschaft.



# Satzung der Reservistenkameradschaft Walldürn e.V.

Homepage: <http://www.rk-wallduern.de>



## §1

### **Name und Sitz.**

1. Der Verein führt den Namen „Reservistenkameradschaft Walldürn e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Walldürn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen (VR OZ 135 am 24.09.1976) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### **Zweck des Vereins.**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der militärischen und verteidigungspolitischen Weiterbildung der Reservisten der Deutschen Bundeswehr.

## § 3

### **Ziele des Vereins.**

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Verwirklichung des Satzungszwecks.**

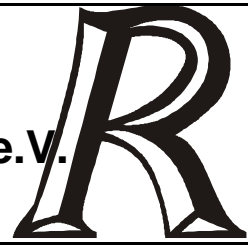
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a. regelmäßig stattfindende militärische und verteidigungspolitische Aus- und Weiterbildung,
- b. die Teilnahme an Wettbewerben im Rahmen des „Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ (VdRBw),
- c. Veranstaltungen, bei denen der Verein als Mittler zwischen Bundeswehr und Bevölkerung auftritt,
- d. die Pflege der Kameradschaft.



# Satzung der Reservistenkameradschaft Walldürn e.V.

Homepage: <http://www.rk-wallduern.de>



## §1

### **Name und Sitz.**

1. Der Verein führt den Namen „Reservistenkameradschaft Walldürn e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Walldürn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen (VR OZ 135 am 24.09.1976) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### **Zweck des Vereins.**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der militärischen und verteidigungspolitischen Weiterbildung der Reservisten der Deutschen Bundeswehr.

## § 3

### **Ziele des Vereins.**

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Verwirklichung des Satzungszwecks.**

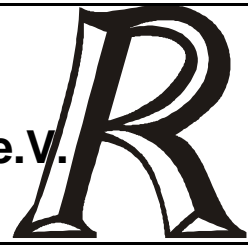
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a. regelmäßig stattfindende militärische und verteidigungspolitische Aus- und Weiterbildung,
- b. die Teilnahme an Wettbewerben im Rahmen des „Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ (VdRBw),
- c. Veranstaltungen, bei denen der Verein als Mittler zwischen Bundeswehr und Bevölkerung auftritt,
- d. die Pflege der Kameradschaft.



# Satzung der Reservistenkameradschaft Walldürn e.V.

Homepage: <http://www.rk-wallduern.de>



## §1

### **Name und Sitz.**

1. Der Verein führt den Namen „Reservistenkameradschaft Walldürn e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Walldürn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen (VR OZ 135 am 24.09.1976) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### **Zweck des Vereins.**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der militärischen und verteidigungspolitischen Weiterbildung der Reservisten der Deutschen Bundeswehr.

## § 3

### **Ziele des Vereins.**

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Verwirklichung des Satzungszwecks.**

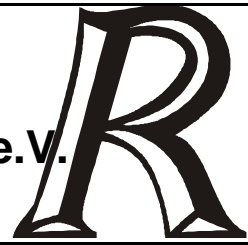
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a. regelmäßig stattfindende militärische und verteidigungspolitische Aus- und Weiterbildung,
- b. die Teilnahme an Wettbewerben im Rahmen des „Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ (VdRBw),
- c. Veranstaltungen, bei denen der Verein als Mittler zwischen Bundeswehr und Bevölkerung auftritt,
- d. die Pflege der Kameradschaft.



# Satzung der Reservistenkameradschaft Walldürn e.V.

Homepage: <http://www.rk-wallduern.de>



## §1

### Name und Sitz.

1. Der Verein führt den Namen „Reservistenkameradschaft Walldürn e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Walldürn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen (VR OZ 135 am 24.09.1976) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### Zweck des Vereins.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der militärischen und verteidigungspolitischen Weiterbildung der Reservisten der Deutschen Bundeswehr.

## § 3

### Ziele des Vereins.

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Verwirklichung des Satzungszwecks.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a. regelmäßig stattfindende militärische und verteidigungspolitische Aus- und Weiterbildung,
- b. die Teilnahme an Wettbewerben im Rahmen des „Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ (VdRBw),
- c. Veranstaltungen, bei denen der Verein als Mittler zwischen Bundeswehr und Bevölkerung auftritt,
- d. die Pflege der Kameradschaft.

## **§ 5 Mitgliedschaft.**

1. Mitglieder können werden:
  - a. Reservisten und Soldaten der Deutschen Bundeswehr,
  - b. sonstige natürliche Personen (fördernde Mitglieder).
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei fördernden Mitglieder wird nach der "Ordnung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern (OrdF/N)" des VdRBw verfahren.
3. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag und der Zahlungsmodus richtet sich nach dem jeweiligen Beitrag des Dachverbandes.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Es gelten die Richtlinien im Artikel 3 der Satzung des VdRBw.

## **§ 7 Organe des Vereins.**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand.**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden (RK-Leiter),
  - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Schriftführer,
  - d. Kassier,
  - e. militärischen Leiter,
  - f. Schießwart
  - g. bis zu drei Beisitzern.
2. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Ablauf und die Dauer gilt die „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.“

## **§ 5 Mitgliedschaft.**

1. Mitglieder können werden:
  - a. Reservisten und Soldaten der Deutschen Bundeswehr,
  - b. sonstige natürliche Personen (fördernde Mitglieder).
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei fördernden Mitglieder wird nach der "Ordnung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern (OrdF/N)" des VdRBw verfahren.
3. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag und der Zahlungsmodus richtet sich nach dem jeweiligen Beitrag des Dachverbandes.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Es gelten die Richtlinien im Artikel 3 der Satzung des VdRBw.

## **§ 7 Organe des Vereins.**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand.**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden (RK-Leiter),
  - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Schriftführer,
  - d. Kassier,
  - e. militärischen Leiter,
  - f. Schießwart
  - g. bis zu drei Beisitzern.
2. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Ablauf und die Dauer gilt die „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.“

## **§ 5 Mitgliedschaft.**

1. Mitglieder können werden:
  - a. Reservisten und Soldaten der Deutschen Bundeswehr,
  - b. sonstige natürliche Personen (fördernde Mitglieder).
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei fördernden Mitglieder wird nach der "Ordnung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern (OrdF/N)" des VdRBw verfahren.
3. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag und der Zahlungsmodus richtet sich nach dem jeweiligen Beitrag des Dachverbandes.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Es gelten die Richtlinien im Artikel 3 der Satzung des VdRBw.

## **§ 7 Organe des Vereins.**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand.**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden (RK-Leiter),
  - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Schriftführer,
  - d. Kassier,
  - e. militärischen Leiter,
  - f. Schießwart
  - g. bis zu drei Beisitzern.
2. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Ablauf und die Dauer gilt die „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.“

## **§ 5 Mitgliedschaft.**

1. Mitglieder können werden:
  - a. Reservisten und Soldaten der Deutschen Bundeswehr,
  - b. sonstige natürliche Personen (fördernde Mitglieder).
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei fördernden Mitglieder wird nach der "Ordnung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern (OrdF/N)" des VdRBw verfahren.
3. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag und der Zahlungsmodus richtet sich nach dem jeweiligen Beitrag des Dachverbandes.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Es gelten die Richtlinien im Artikel 3 der Satzung des VdRBw.

## **§ 7 Organe des Vereins.**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand.**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden (RK-Leiter),
  - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Schriftführer,
  - d. Kassier,
  - e. militärischen Leiter,
  - f. Schießwart
  - g. bis zu drei Beisitzern.
2. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertrende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Ablauf und die Dauer gilt die „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.“

## **§ 5 Mitgliedschaft.**

1. Mitglieder können werden:
  - a. Reservisten und Soldaten der Deutschen Bundeswehr,
  - b. sonstige natürliche Personen (fördernde Mitglieder).
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei fördernden Mitglieder wird nach der "Ordnung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern (OrdF/N)" des VdRBw verfahren.
3. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag und der Zahlungsmodus richtet sich nach dem jeweiligen Beitrag des Dachverbandes.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Es gelten die Richtlinien im Artikel 3 der Satzung des VdRBw.

## **§ 7 Organe des Vereins.**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand.**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden (RK-Leiter),
  - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Schriftführer,
  - d. Kassier,
  - e. militärischen Leiter,
  - f. Schießwart
  - g. bis zu drei Beisitzern.
2. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Ablauf und die Dauer gilt die „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.“

4. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied gilt §11 (Nachwahl) der „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung.**

1. Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Hierzu hat der Vorsitzende jedes Mitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder dem schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss den Verhandlungsgegenstand bezeichnen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
  - b. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - c. die Wahl des Vorstandes,
  - d. die Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Satzungsänderungen
5. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder und müssen als Tagesordnungspunkt auf der schriftlichen Einladung vermerkt sein.
6. Gewählt wird nach der Grundlage der „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.“
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Ausschüsse.**

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben dauernd oder auf Zeit einsetzen. Die Ausschüsse sind an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins.**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung als Gegenstand der Tagesordnung vermerkt sein

4. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied gilt §11 (Nachwahl) der „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung.**

1. Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Hierzu hat der Vorsitzende jedes Mitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder dem schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss den Verhandlungsgegenstand bezeichnen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
  - b. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - c. die Wahl des Vorstandes,
  - d. die Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Satzungsänderungen
5. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder und müssen als Tagesordnungspunkt auf der schriftlichen Einladung vermerkt sein.
6. Gewählt wird nach der Grundlage der „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.“
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Ausschüsse.**

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben dauernd oder auf Zeit einsetzen. Die Ausschüsse sind an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins.**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung als Gegenstand der Tagesordnung vermerkt sein

4. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied gilt §11 (Nachwahl) der „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung.**

1. Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Hierzu hat der Vorsitzende jedes Mitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder dem schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss den Verhandlungsgegenstand bezeichnen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
  - b. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - c. die Wahl des Vorstandes,
  - d. die Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Satzungsänderungen
5. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder und müssen als Tagesordnungspunkt auf der schriftlichen Einladung vermerkt sein.
6. Gewählt wird nach der Grundlage der „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.“
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Ausschüsse.**

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben dauernd oder auf Zeit einsetzen. Die Ausschüsse sind an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins.**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung als Gegenstand der Tagesordnung vermerkt sein

4. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied gilt §11 (Nachwahl) der „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung.**

1. Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Hierzu hat der Vorsitzende jedes Mitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder dem schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss den Verhandlungsgegenstand bezeichnen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
  - b. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - c. die Wahl des Vorstandes,
  - d. die Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Satzungsänderungen
5. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder und müssen als Tagesordnungspunkt auf der schriftlichen Einladung vermerkt sein.
6. Gewählt wird nach der Grundlage der „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.“
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Ausschüsse.**

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben dauernd oder auf Zeit einsetzen. Die Ausschüsse sind an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins.**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung als Gegenstand der Tagesordnung vermerkt sein

4. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied gilt §11 (Nachwahl) der „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung.**

1. Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Hierzu hat der Vorsitzende jedes Mitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder dem schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss den Verhandlungsgegenstand bezeichnen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
  - b. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - c. die Wahl des Vorstandes,
  - d. die Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Satzungsänderungen
5. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder und müssen als Tagesordnungspunkt auf der schriftlichen Einladung vermerkt sein.
6. Gewählt wird nach der Grundlage der „Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw e.V.“
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Ausschüsse.**

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben dauernd oder auf Zeit einsetzen. Die Ausschüsse sind an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins.**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung als Gegenstand der Tagesordnung vermerkt sein

3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes. Je zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walldürn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Erhaltung des Soldatenehrenmales, zu verwenden hat

## **§12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 2000 außer Kraft.

3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes. Je zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walldürn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Erhaltung des Soldatenehrenmales, zu verwenden hat

## **§12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 2000 außer Kraft.

3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes. Je zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walldürn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Erhaltung des Soldatenehrenmales, zu verwenden hat

## **§12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 2000 außer Kraft.

3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes. Je zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walldürn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Erhaltung des Soldatenehrenmales, zu verwenden hat

## **§12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 2000 außer Kraft.

3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes. Je zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walldürn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Erhaltung des Soldatenehrenmales, zu verwenden hat

## **§12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 2000 außer Kraft.